

VEREINSSATZUNG

§1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Schloß Albrechtsberg – Verein zur Revitalisierung und Erhaltung des Kulturerbes“ und hat seinen Sitz in A-3382 Loosdorf, Pielachstraße 8, Gemeinde Loosdorf, Gerichtsbezirk Melk a.d. Donau, und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§2 Tätigkeitsbereich, Vereinszweck

Das Wirken des Vereines erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet und – soweit auf Grund der bestehenden Rechtsbasis zulässig – auch auf den internationalen Bereich, insbesondere aber auf den niederösterreichischen Nahbereich zum Sitz des Vereines. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt, die geistige und kulturelle Höherentwicklung seiner Mitglieder sowie der Allgemeinheit zu fördern.

§3 Ideelle Mittel

Der Erreichung des satzungsgemäßen Vereinszweckes dienen folgende ideelle Mittel:

- a) Förderung von Aktivitäten, welche der Revitalisierung und Erhaltung des mit dem Schloß Albrechtsberg verbundenen Kulturgutes dienen, insbesondere des Denkmalschutzbewußtseins
- b) Abhaltung von Seminaren, Vorträgen, Ausstellungen weltanschaulich ethischer, religiöser, historischer, wissenschaftlicher oder künstlerischer Natur
- c) Exkursionen, praktische Workshops zur erlebnismäßigen Vertiefung hierzu
- d) Einrichtung einer Fachbibliothek mit zeitgemäßen Multimedia – Einrichtungen und Internet – Anschluß
- e) Ausführung von Rollenspielen im historischen Ambiente
- f) Musikdarbietungen historisch – klassischer und volkstümlicher Art
- g) Auflage von Dokumentationen, Berichten, Mitteilungsblättern und Werbeschriften

§4 Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zweckzuwendungen
- c) Bausteinaktionen
- d) Beschränkter Buffetbetrieb in Verbindung mit dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen
- e) Abhaltung von Flohmärkten spezifischer Ausprägung bzw. Tauschbörse entsprechend dem Vereinszweck (z.B. Bücher, alte Werkzeuge usw.)
- f) Leihgebühren und Benützungsentgelte für die wiedmungsgemäße Inanspruchnahme der Vereinseinrichtungen durch Dritte
- g) Entgelte für Schriften und Multimediaprodukte des Vereines von Dritten

§5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung zu berechnen ist. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind diejenige, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen; sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um diesen Verein erworben haben.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Staat Österreich bekennen.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines Teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, sowie den Ehrenmitgliedern zu, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind außerdem zur Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluß. Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Die Abmeldung muß bis 1. November schriftlich beim Sekretär eintreffen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Die Mitgliedsbeitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.

§10 Ausschluß eines Mitgliedes

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt:

- 1) Wenn das Mitglied die Interessen des Vereines schädigt oder in den Statuten niedergelegte Verpflichtungen nicht erfüllt.
- 2) Wenn es sich eines strafrechtlich verfolgbaren Verhaltens gegen andere Vereinsmitglieder, Vereinsorgane oder Vermögenswerte oder Einrichtungen des Vereines schuldig gemacht hat

Zur Fällung eines Ausschließungsbeschlusses ist der Vorstand berufen. Der Ausschluß wird dem Betroffenen schriftlich zur Kenntnis gebracht. Berufet der Betroffene innerhalb einer Frist von 30 Tagen, so kann durch die Entscheidung eines Schiedsgerichtes der Ausschluß widerrufen oder bestätigt werden. Gegen diese Entscheidung kann nicht mehr berufen werden.

§11 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Rechnungsprüfer, der Sekretär und das Schiedsgericht.

§12 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens 3 Wochen vor dem Termin. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor deren Abhaltung dem Vorstand zu übergeben.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Ist die Generalversammlung nicht beschlußfähig, so ist sie nach Ablauf einer Stunde abzuhalten, wobei die Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist.

Die Wahlen und Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Satzungen geändert werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von 4 Wochen stattzufinden.

§13 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Beschlußfassung über den Voranschlag
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Beschlußfassungen über Änderung der Satzungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

§14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Obmann
- b) Obmann – Stellvertreter
- c) Schriftführer
- d) Kassier

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlußfähig.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Obmannes entscheidend.

Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, bei Verhinderung der Stellvertreter.

Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit ihres Amtes entheben.

Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand gegenüber bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes der Generalversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§15 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfaßt der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern
- f) Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.

§16 Agenden der Funktionäre

Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber den Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.

Der Schriftführer verfaßt alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchives.

Der Kassier besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung und ist darüber dem Verein verantwortlich.

§17 Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§18 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreise der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefaßt; sie sind für beide Teile bindend.

§19 Ausfertigungen und Bekanntmachungen

Ausfertigungen und Bekanntmachungen müssen vom Obmann und vom Sekretär, oder in dessen Verhinderung vom Schriftführer unterfertigt sein. Die Kundmachungen erfolgen durch direkte Verständigung oder durch die Verlautbarung in den Mitteilungsblättern.

§20 Vereinsauflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen fällt durch Beschluß der Generalversammlung an einen andern gemeinnützigen Verein mit ähnlichem Vereinszweck.